

**Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt
gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung
in Verbindung
mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt**

Folgende öffentliche Bekanntmachungen wurden auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2019-05-01	Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt über den Beteiligungsbericht gem. § 117 Gemeindeordnung NRW	02.05.2019
2019-05-02	Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt über die Wahl zum Europäischen Parlament	02.05.2019

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden.

Gangelt, den 02. Mai 2019
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Dahlmanns

Standort	
Datum Aushang	02.05.2019
Datum Abnahme	



Nr. 2019-05-01

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinde Gangelt

Beteiligungsbericht gem. § 117 Gemeindeordnung NRW

Die Gemeinde Gangelt hat ihren Beteiligungsbericht fortgeschrieben. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Zu diesem Zweck liegt er bei der Gemeindeverwaltung, Rathaus, Fachbereich 20, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während den üblichen Dienststunden aus.

Gangelt, 15. April 2019

Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung

Dahlmanns



Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Gemeinde ²⁾ ist in folgende 10 Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1	Gangelt 1	Realschule Gangelt, Kirtzraedtstraße
2	Gangelt 2	Realschule Gangelt, Kirtzraedtstraße
3	Stahe, Niederbusch, Hohenbusch	Vereinsheim, neben Haus-Nr. 44
4	Langbroich-Harzelt	Bürgerhaus Langbroich
5	Schierwaldenrath	Alte Schule
6	Breberen	Grundschule Breberen, Heidweg
7	Hastenrath-Kievelberg	Feuerwehrgerätehaus
8	Kreuzrath	Bürgerhaus
9	Birgden 1	Grundschule Birgden, Paulssträßchen
10	Birgden 2	Grundschule Birgden, Paulssträßchen

Die Gemeinde ³⁾ ist in [hier Anzahl eingeben] allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.⁴⁾

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in 5258 Gangelt, Burgstraße 10, kleiner Sitzungssaal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

<small>Ort, Datum</small> Gangelt, den 16.04.2019
--

<small>Die Gemeindebehörde</small> Der Bürgermeister gez. Tholen
--

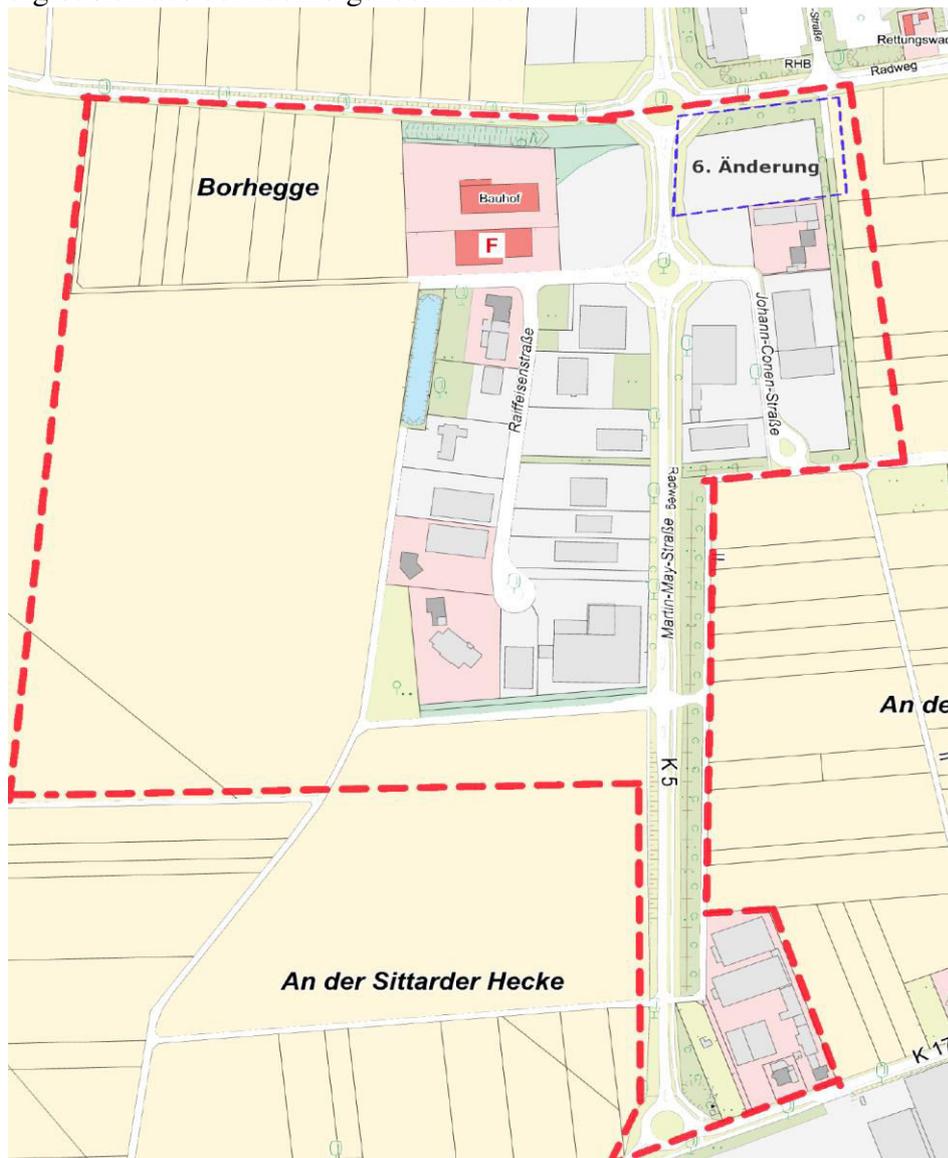


Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbepark“ in Gangelt

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbepark“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbepark“ ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer-Nr.: 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von	8¹⁵	-	12³⁰ Uhr
dienstags von	14⁰⁰	-	16⁰⁰ Uhr
donnerstags von	14⁰⁰	-	17³⁰ Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem können die aufgeführten Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de >

Bebauungspläne/Bauleitplanung > Bauleitpläne > Rechtskräftige Bebauungspläne eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbepark“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999
(GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbepark“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 26.03.2019 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 02.04.2019

Tholen

Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	02.05.2019
Datum Abnahme	

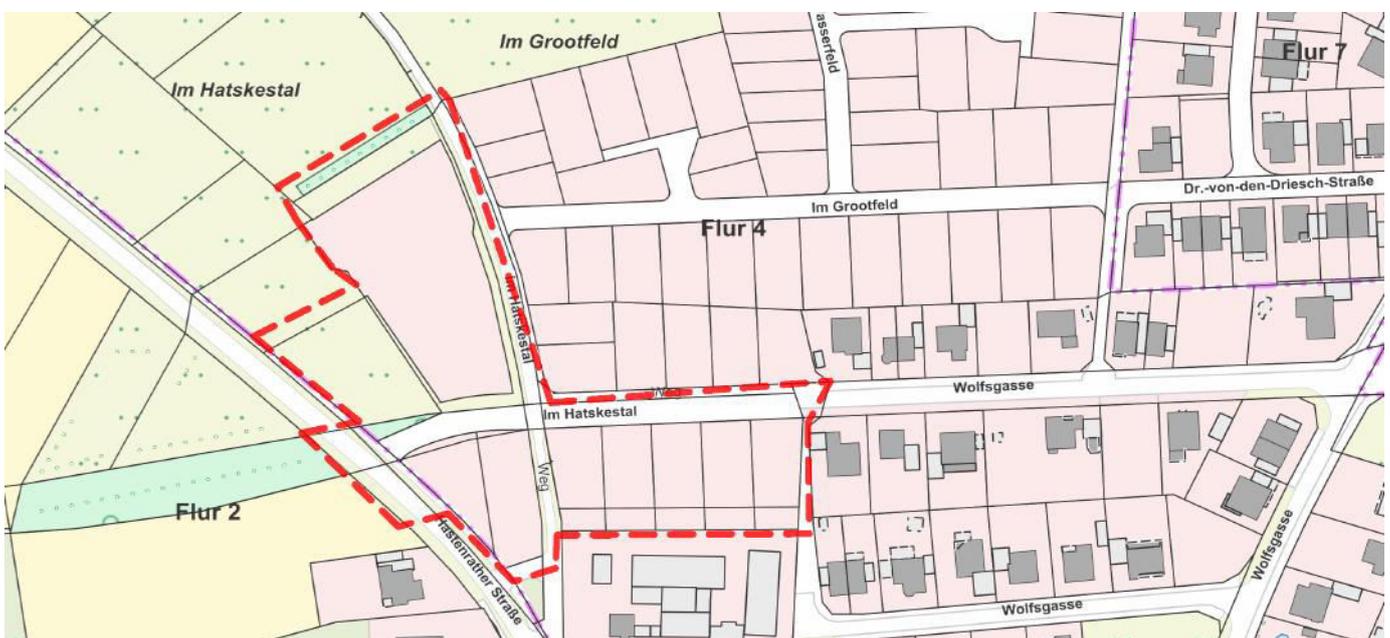


Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Wirksamwerden der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt und Inkrafttreten der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ der Gemeinde Gangelt

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 09.10.2018 beschlossene 55. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 06.02.2019, Az.: 35.2.11-50-89/18 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt (DGK5).



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer Nr. 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von	8¹⁵	-	12³⁰ Uhr
dienstags von	14⁰⁰	-	16⁰⁰ Uhr
donnerstags von	14⁰⁰	-	17³⁰ Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem können die aufgeführten Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de > **Bebauungspläne/Bauleitplanung** > **Bauleitpläne** > **Rechtskräftige Bebauungspläne** eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 tritt in Kraft.



Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 67 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Die 55. Flächennutzungsplanänderung, welche durch die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 06.02.2019, Az.: 35.2.11-50-89/18, gemäß § 6 BauGB genehmigt wurde und der Satzungsbeschluss zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der
zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses zur 55. Flächennutzungsplanänderung und des Satzungsbeschlusses zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 09.10.2018 bzw. 26.03.2019 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 02.04.2019

Tholen
Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	02.05.2019
Datum Abnahme	

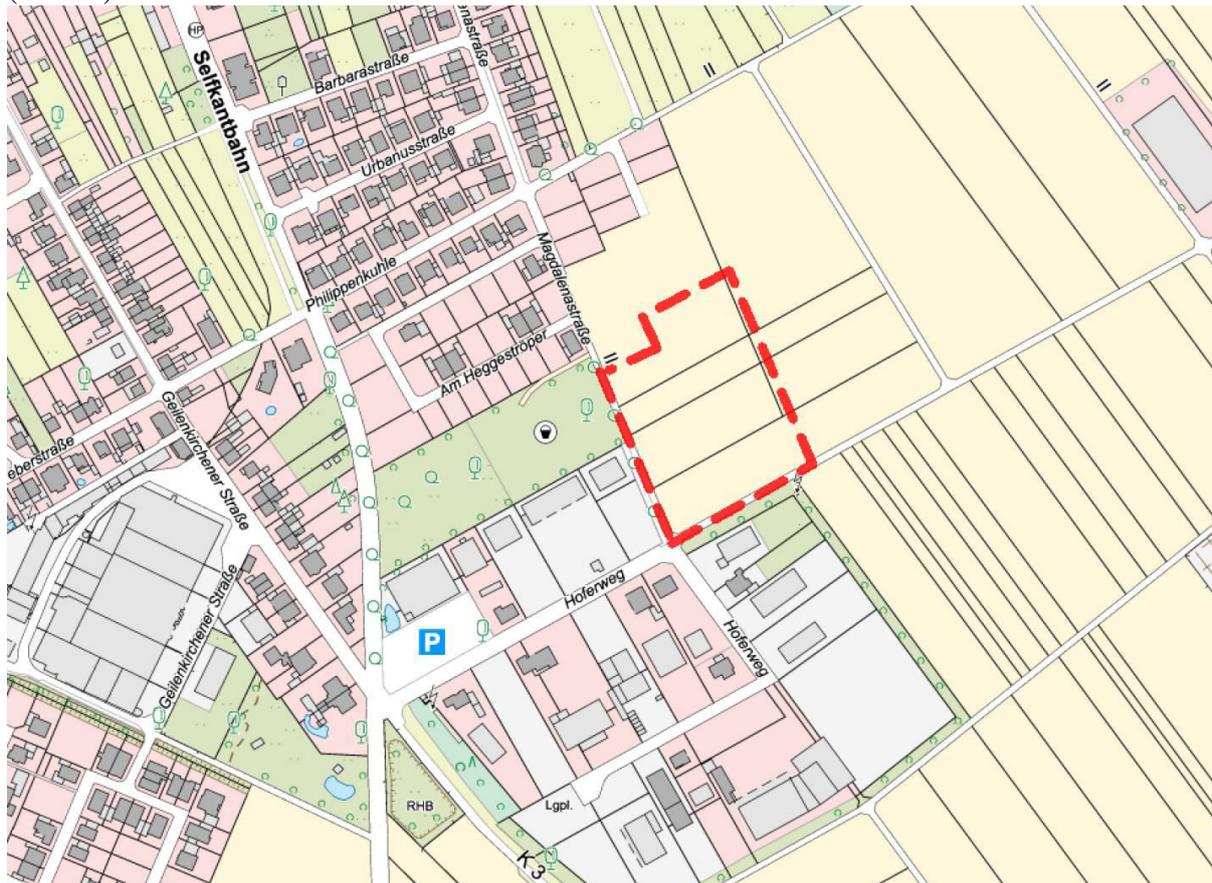


Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Inkrafttreten der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkühle/II“ in Birgden

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkühle/II“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Karte (DGK5).



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von	8¹⁵	-	12³⁰ Uhr
dienstags von	14⁰⁰	-	16⁰⁰ Uhr
donnerstags von	14⁰⁰	-	17³⁰ Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem können die aufgeführten Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de >

Bebauungspläne/Bauleitplanung > Bauleitpläne > Rechtskräftige Bebauungspläne
eingesehen werden.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 73 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkuhle/II“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999
(GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkuhle/II“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 26.03.2019 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 02.04.2019

Tholen
Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	02.05.2019
Datum Abnahme	